



1e) In diesem Zusammenhang frage ich gleichzeitig: Verfolgen die unterschiedlichen Verwaltungseinheiten innerhalb des Kreises ähnliche Interessen in Hinblick auf den „guten ökologischen“ Zustand seiner Oberflächengewässer (welche?) und wie kommuniziert der Kreis diese Interessen gegenüber den für die Gewässerunterhaltung zuständigen Landesverwaltungen?

1f) Gehört zu diesen Interessen des Kreises auch ein angemessener Anteil des im Gewässer zu belassenen Totholzes und wie nutzt der Kreis seine Möglichkeit, „Druck“ auf die zuständigen Landesverwaltungseinheiten auszuüben?

#### Antwort der Unteren Wasserbehörde

Das Pfefferfließ hat eine Gesamtlänge von ca. 16,39 km und eine Einzugsgebietsgröße von ca. 131 km<sup>2</sup>.

Die Anfrage von Herrn Dr. Prasse bezieht sich auf den Abschnitt im Naturschutzgebiet Nuthe-Nieplitz-Niederung. Dieser Abschnitt hat eine Länge von ca. 3,7 km und bildet den Unterlauf des Pfefferfließes bis zur Mündung in die Nieplitz.

Der mittlere Abfluss im zu betrachtenden Gewässerabschnitt liegt bei 0,31 m<sup>3</sup>/s, der mittlere Niedrigwasserabfluss bei 0,10 m<sup>3</sup>/s und der Hochwasserabfluss HQ<sub>100</sub> bei 1,99 m<sup>3</sup>/s.

Der Wasserstand im zu betrachtenden Pfefferfließabschnitt wird unmittelbar durch den Wasserstand des Blankensees beeinflusst.

Das Pfefferfließ ist gemäß der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) als natürlicher Wasserkörper eingestuft. Der betrachtete Abschnitt ist nach LAWA-Klassifizierung in verschiedene Fließgewässertypen eingeteilt. Von der Mündung in die Nieplitz bis in Höhe der Mitte des Schwanensee entspricht das Pfefferfließ dem Typ 15 (sand- und lehmgeprägte Tieflandflüsse) und von dort bis zur Grenze des Naturschutzgebietes dem Typ 11 (organisch geprägte Bäche). Für den Abschnitt Typ 15 wurde bei der Bewertung im Jahr 2015 ein guter ökologischer Zustand und für den Abschnitt Typ 11 ein mäßiger ökologischer Zustand ermittelt. Somit ist der ermittelte ökologische Zustand für den Abschnitt von der Mündung in die Nieplitz bis in Höhe der Mitte des Schwanensee (2,25 km von den betrachteten 3,7 km) bereits gut im Sinne der WRRL.

Bei der Entnahme oder Belassung von Totholz handelt es sich um Gewässerunterhaltungsmaßnahmen die als öffentlich-rechtliche Verpflichtung durch den zur Durchführung der Gewässerunterhaltung Verpflichteten vorgenommen werden.

Gewässerunterhaltungsmaßnahmen erfolgen auf der Grundlage des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) sowie der Richtlinie für die Unterhaltung von Fließgewässern im Land Brandenburg. Die Vorgaben der europäischen Wasserrahmenrichtlinie sind Bestandteil der aufgeführten Gesetzgebung.

Das Pfefferfließ ist nach seiner wasserwirtschaftlichen Bedeutung ein Gewässer II. Ordnung im Sinne von § 3 Absatz 1 BbgWG.

Zuständig für die Gewässerunterhaltung ist gemäß § 79 Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 in Verbindung mit dem Wasserverbandsgesetz (WVG) und dem Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (§ 1 Abs. 2 i. V. m. Anlage 1.1 GUVG) der Wasser- und Bodenverband „Nuthe-Nieplitz“.

Der Wasser- und Bodenverband „Nuthe-Nieplitz“ erstellt jährlich ein Gewässerunterhaltungsplan, der mit den örtlich zuständigen Wasser-, Naturschutz-, Landwirtschafts-, Fischerei- und Forstbehörden abgestimmt wird. Die Gewässerunterhaltung muss nach Maßgabe der Richtlinie für die Unterhaltung von Fließgewässern im Land Brandenburg sowie unter Beachtung der Ergebnisse der Gewässerschauen erfolgen (§ 79 Absatz 1 BbgWG).

Die Unterhaltungsplanung muss somit an den wasserwirtschaftlichen Erfordernissen, den verschiedenen gesetzlichen Vorgaben und den Ergebnissen der Gewässerschauen ausgerichtet werden.

Die Grundfragestellung von Herrn Dr. Prasse zielt allein auf den Verbleib von Totholz aus ökologischen Gesichtspunkten ab, ohne die Vorgaben zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses (§ 39 Absatz 1 Nr. 1 WHG) fachlich fundiert zu berücksichtigen. Bei der Bewertung des vorhandenen Totholzanteiles durch Herrn Dr. Prasse geht die Untere Wasserbehörde davon aus, dass Herr Dr. Prasse keine Bootsbefahrung des gesamten 3,7 km langen Abschnittes im Naturschutzgebiet vorgenommen hat und sich seine Einschätzung auf die zugänglichen Bereiche und die oberflächlich sichtbaren Totholzstrukturen bezieht.

Die Untere Wasserbehörde kann die Feststellung von Herrn Dr. Prasse, dass „die Wasserabzugsfunktion durch die geringen Mengen des in der Vergangenheit in das untere Pfefferfließ gefallenen Totholzes niemals beeinträchtigt wurde“ nur unter der Maßgabe bestätigen, dass dieses nur durch die seit Jahrzehnten abgestimmten und durchgeführten Gewässerunterhaltungsmaßnahmen ermöglicht wird. Auch kann die Behauptung, „dennoch wurde das Totholz (mit Ausnahme des Jahres 2021) regelmäßig restlos entfernt“ nicht bestätigt werden.

Gerade der Pfefferfließabschnitt im NSG liegt seit Jahren im Fokus der Unteren Wasserbehörde. Durch Bootsbefahrungen wurden die Schlammauflagen und der Unterhaltungsbedarf in den zu Fuß schwer zugänglichen Abschnitten ermittelt. Hierbei wurden auch abschnittsweise oder punktuell abflusssichernde Maßnahmen angeordnet. Diese abflusssichernden Maßnahmen konnten sich nach der Feststellung, dass die Schlammauflagen zwar vorhanden sind, sich aber nicht abflussbehindernd auswirken, auf die Entnahme von abflussbehinderndem Totholz reduziert werden. Hierbei wurde keineswegs das gesamte Totholz entnommen, sondern nur die für die Freihaltung des erforderlichen Abflussquerschnittes erforderlichen Tothölzer. Quer in geringer Höhe über dem Gewässer liegende Bäume oder quer im Wasser liegende Bäume oder ganze Baumkronen bilden bei erhöhten Abflüssen durch Treibgut erfahrungsgemäß schnell ein Abflusshindernis und führen zum Aufstau des Gewässers. Diese wurden soweit entnommen, wie erforderlich. Hier sei daran erinnert, dass der abzuführende Hochwasserabfluss bei einem Hochwasser mit einem Wiederkehrintervall von 100 Jahren 1,99 m<sup>3</sup>/s beträgt.

Durch die Naturparkverwaltung des Naturparkes „Nuthe-Nieplitz-Niederung“ wurde das Thema „Verbleib von Totholz im Gewässer“ 2018 aufgegriffen und eine hydraulische Modellierung für diesen Gewässerabschnitt in Auftrag gegeben mit dem Ziel, den möglichen Totholzanteil anhand seiner abflussbehindernden Auswirkungen zu berechnen. Seit März 2020 liegt das Ergebnis der Modellierung der Unteren Wasserbehörde vor. Derzeit erfolgt im Auftrag des Landesamtes für Umwelt die erforderliche vertiefende Planung und Klärung der Finanzierung der Umsetzung der im Rahmen der Modellierung vorgeschlagenen Maßnahmen zum Wasserrückhalt durch Ausleitung bei Hochwasserereignissen im Bereich der Niederung oberhalb der Straßenbrücke der B 246. Hierdurch kann der freizuhaltende Abflussquerschnitt im Pfefferfließ reduziert werden und mehr Raum für eine natürliche Entwicklung innerhalb des Gewässerbettes entstehen.

Nun zu den konkreten Fragen:

1a) Warum wird das Pfefferfließ nach wie vor vollständig von in das Gewässer gestürztem Totholz befreit?

Antwort:

Die Totholzberäumung erfolgt zur Erhaltung des erforderlichen Abflussquerschnittes und nur in dem Maße wie es nach örtlicher Prüfung und Abstimmung mit den Fachbehörden notwendig ist. Eine vollständige Entnahme, wie behauptet, wird nicht vorgenommen (siehe einführende Erläuterungen).

1b) Welche Absprachen gibt es zwischen der für die Gewässerunterhaltung zuständigen Verwaltungseinheit und der Untere Naturschutzbehörde zur Belassung von Totholz in Gewässern (auf den gesamten Kreis bezogen) und damit in Hinblick auf die Ziele der Gewässerrahmenrichtlinie?

Antwort:

Die Totholzentnahme als Bestandteil der Gewässerunterhaltung wird im Rahmen der Prüfung des durch den WBV-Nuthe-Nieplitz zur Abstimmung vorgelegten jährlichen Unterhaltungsplanes bewertet. In diese Bewertung sind die Wasser-, Naturschutz-, Landwirtschafts-, Fischerei- und Forstbehörden einbezogen. Die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie sind Bestandteil der bei der Gewässerunterhaltung zu beachtenden Gesetze und Richtlinien.

Zusätzlich zur Abstimmung der Unterhaltungsplanung werden die Ergebnisse der durch die Untere Wasserbehörde durchgeführten Gewässerschauen berücksichtigt, an denen auch die Untere Naturschutzbehörde teilnimmt (siehe einführende Erläuterungen).

1c) Sofern es solche Absprachen nicht gibt: Was unternimmt die Untere Naturschutzbehörde bzw. was wird sie in Zukunft unternehmen, um den Zielen und Regelungen der WRRL in Hinblick auf den Beitrag des Totholzes zum „guten ökologischen“ Zustand der Oberflächengewässer Rechnung zu tragen?

Antwort:

Siehe Antwort zu 1b) und einführende Erläuterungen.

1d) Da eine der Antworten, die ich regelmäßig in dieser Runde erhalte, ist „Die Zuständigkeit für ... liegt beim Land und nicht beim Kreis“ erlaube ich mir in diesem Zusammenhang die Frage zu stellen: Auf welche Weise nimmt der Kreis bei den zuständigen Landesbehörden Einfluss darauf, dass die Vorgaben und Ziele der WRRL durchgesetzt werden?

Antwort:

Zu den Zuständigkeiten siehe einführende Erläuterungen.

1e) In diesem Zusammenhang frage ich gleichzeitig: Verfolgen die unterschiedlichen Verwaltungseinheiten innerhalb des Kreises ähnliche Interessen in Hinblick auf den „guten ökologischen“ Zustand seiner Oberflächengewässer (welche?) und wie kommuniziert der Kreis diese Interessen gegenüber den für die Gewässerunterhaltung zuständigen Landesverwaltungen?

Antwort:

Die innerhalb der Kreisverwaltung für die Gewässer zuständigen Behörden arbeiten auf Grundlage von Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien. Für die Gewässerunterhaltung des Pfefferfließes ist keine Landesverwaltung zuständig (siehe einführende Erläuterungen).

1f) Gehört zu diesen Interessen des Kreises auch ein angemessener Anteil des im Gewässer zu belassenden Totholzes und wie nutzt der Kreis seine Möglichkeit, „Druck“ auf die zuständigen Landesverwaltungseinheiten auszuüben?

Antwort:

Siehe einführende Erläuterungen